

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für die Stadt Schönebeck (Elbe) für das Kalenderjahr 2014 durch öffentliche Bekanntmachung

Für alle diejenigen Zweitwohnungssteuerpflichtigen, bei denen sich weder die Bemessungsgrundlagen laut Erklärungsdruck, noch die Nutzungsart seit der letzten Festsetzung geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert und beträgt 10 % der üblichen Miete, die sich gemäß § 6 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung wie folgt berechnet:

- a) für Wohnungen, die mit Bad und/oder Dusche, Innen-WC und Heizung ausgestattet sind, je m² Wohnfläche 2,60 Euro/ Monat
- b) für Wohnungen wie a), aber ohne fest installierte Heizung je m² Wohnfläche 1,60 Euro/ Monat
- c) für alle übrigen Wohnungen je m² Wohnfläche 1,10 Euro/ Monat

Die Steuer ist in der in den zuletzt erteilten Abgabebescheiden festgesetzten Höhe am 01.07.2014 fällig. Würden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2014 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Steuerpflicht neu begründen, der Steuerschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb von einer Frist von einem Monat, die mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch schriftlichen Widerspruch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Steueramt, Markt 1, 39218 Schönebeck, angefochten werden.

Schönebeck (Elbe), den 25.05.2014
STADT SCHÖNEBECK(ELBE)

i.A. Warnke
- STEUERAMT -

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Öffentliche Auslegung

2. Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“ (gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 den 2. Entwurf der Bebauungspläne der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung gebilligt und beschlossen, dass diese Planunterlagen im ergänzenden Verfahren gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von zwei Wochen verkürzt öffentlich ausgelegt werden.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

2. Juni 2014 bis einschließlich 16. Juni 2014

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

- montags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
- dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
- mittwochs von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
- donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:00 Uhr


zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden. Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 25.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister

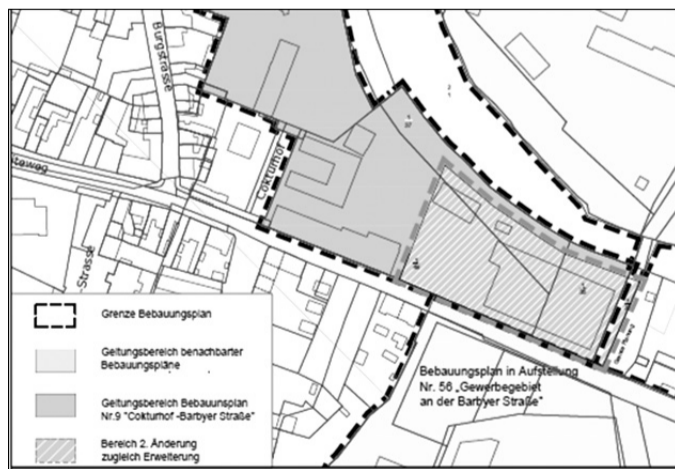
Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“, 2. Änderung - zugleich Erweiterung

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“, 2. Änderung zugleich Erweiterung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung dazu wurde durch den Stadtrat gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend abgedruckt:



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“, 2. Änderung zugleich Erweiterung tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.


Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab sofort in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Markt 1, Dienststz Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe) durch Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“, 2. Änderung - zugleich Erweiterung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schönebeck (Elbe), den 25.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 15.05.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Antrag der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, Fraktion FDP/Schall und Fraktion UWG/Grüne


Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) befürwortet das Nutzungskonzept des Schönebecker Sportclubs e.V., Abteilung Rudern, zur Errichtung eines Ersatzneubaus. Dieser Ersatzneubau soll auf der Salineinsel - Bürgerpark - errichtet werden und das Salzmagazin als Kaltlagerhalle einbeziehen.

Das Salzmagazin und die erforderlichen Nebengebäude und Außenflächen sollen den Rudernern und gegebenenfalls weiteren Wassersportlern zur Nutzung für den Vereinsport in Schönebeck gemäß Sportförderungsrichtlinie überlassen werden.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) wird beauftragt, die notwendigen Anträge im Rahmen der Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013“ und weiterer möglicher Förderungen zu stellen. Auf Grund der laufenden Haushaltskonsolidierung der Stadt Schönebeck (Elbe) werden keine Haushaltsmittel für die bauliche Umsetzung in den Haushalt eingestellt.

Der Verein hat die notwendigen Eigenmittel zu sichern.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0666/2014

Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“

3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch. Der Änderungsbereich ist auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.



Schönebeck (Elbe), 16.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0667/2014

Entlastung Jahresrechnung 2012 der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt gemäß der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, die nachfolgend aufgeführte Jahresrechnung 2012 und erteilt gleichzeitig dem Oberbürgermeister für den Vollzug der Haushaltsführung 2012 die Entlastung.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister

Die Haushaltsrechnung 2012 der Stadt Schönebeck (Elbe) weist folgendes Ergebnis aus: Feststellung des Ergebnisses

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt €
1. Soll-Einnahmen	51.932.465,33	8.869.945,56	60.802.410,89
2. davon Globalbereinigung	0,00	0,00	0,00
3. + Neue Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
4. ./ Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
5. Summe bereinigter Soll-Einnahmen	51.830.466,76	8.844.630,23	60.675.096,99
6. Soll-Ausgaben			
Darin enthalten Überschuss VMHH 0,00 €	51.830.466,76	8.985.370,62	60.815.837,38
7. + Neue Haushaltsausgabereiste	0,00	0,00	0,00
8. ./ Abgang Alter Haushaltsausgabereiste	0,00	140.740,39	140.740,39
9. ./ Abgang Alter Kassenausgabereiste	0,00	0,00	0,00
10. Summe bereinigter Soll-Ausgaben	51.830.466,76	8.844.630,23	60.675.096,99

Bekanntmachung

Die vorstehende Jahresrechnung 2012 der Stadt Schönebeck (Elbe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Stadt Schönebeck (Elbe) mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 liegt nach § 108a Abs. 3 GO LSA in der derzeit gültigen Fassung vom

26.05.2014 bis zum 05.06.2014


zu folgenden Zeiten

Montag 09.00 Uhr – 11.30 Uhr

- Dienstag 09.00 Uhr – 11.30 Uhr sowie 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
- Mittwoch 09.00 Uhr-11.30 Uhr
- Donnerstag 09.00 Uhr - 11.30 Uhr
- Freitag 09.00 Uhr – 11.30 Uhr

zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 108, öffentlich aus.

Schönebeck (Elbe), 25.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister


Beschluss-Nummer: 0671/2014

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

2. Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“

Der Stadtrat stimmt dem 2. Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 60 „Paulstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung zu und beschließt, dass diese Planunterlagen im ergänzenden Verfahren gemäß § 4a (3) Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von zwei Wochen verkürzt öffentlich ausgelegt werden.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0672/2014

Umsetzung der Maßnahme „Abfanggraben parallel zur B 246a“ im Zuge des Flurbereinigerungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a.

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) zur Reduzierung von Vernässungen und hoher Grundwasserstände vorbehaltlich gemeinsam mit den angrenzenden betroffenen Städte / Gemeinden den „Abfanggraben parallel zur B 246a“ im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens Ortsumgehung Schönebeck B 246a realisiert.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0673/2014

Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den allgemein bildenden Bereich des Salzlandkreises für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

Der Stadtrat beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Aufnahme von Schülern der Sekundarschule „Jacob Friedrich Fries“ in Barby (Elbe) an die Sekundarschule Am Lerchenfeld in Schönebeck (Elbe) gemäß § 66 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0674/2014

Ausbau der Fahrbahn und der Nebenanlagen Geschwister-Scholl-Straße

Der Stadtrat beschließt die Planung und den Bau der gesamten Geschwister-Scholl-Straße auf der Grundlage der Finanzierungsplanung für die Bauabschnitte 1-7 für die Haushaltsjahre 2014 bis 2019.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0676/2014

Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die gemäß Anlage 1 angefügte Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage 1 Friedhofsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe)

(FriedWaldsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 19 und 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt -BestattG LSA- vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Neben der Friedhofsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) wird diese Satzung für den FriedWald Schönebeck (Elbe) erlassen.
- (2) Der FriedWald Schönebeck (Elbe) ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) beauftragt die FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3 in 64347 Griesheim als Verwaltungshelferin den FriedWald Schönebeck (Elbe) zu errichten und zu betreiben.
- (4) Die FriedWald GmbH erhebt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Entgelte.
- (5) Diese Friedhofsatzung gilt für die nachfolgend aufgeführte Waldfläche mit einer Größe von 26,17 ha. Diese Waldfläche befindet sich im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt, Grundbuch von Schönebeck (Elbe), Grundbuchblatt 50901, Gemarkung Schönebeck-Grünwalde, Flur 17. Die Waldfläche setzt sich aus folgenden Grundstücken zusammen:

I. a. Katasterbezeichnung				Forstliche Einteilung		
Lfd.-Nr. Grundb.bl.	Flurstück	Größe ha	FriedWald-Fläche ha	Abt.	U-Abt.	Nutzung
40	38	51,0374	24,6767	2236 2237	Alle Abteilungen außer 2236a	Wald
38	29	1,0859	1,0859	2236	2236 a	Wald
39	30	0,6758	0,4055	2236	2236a	Wald
			26,1681 ha			

(6) Die räumliche Abgrenzung des Friedhofes ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Nutzungsberechtigung

(1) Im FriedWald Schönebeck (Elbe) kann neben den Einwohnern der Stadt Schönebeck (Elbe) jeder beigesetzt werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Schönebeck (Elbe) erworben hat.

(2) Insbesondere werden folgende Baumtypen unterschieden:
- Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume)
- Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen)

(3) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.

(4) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Beisetzungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

§ 3 Beisetzungsflächen

(1) Im FriedWald Schönebeck (Elbe) erfolgt eine Beisetzung der Aschenreste ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.

(2) Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach dem Konzept FriedWald® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigelegt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend geändert werden.

(3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald Schönebeck (Elbe) gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der FriedWald GmbH. Die Beisetzung wird ausschließlich von der FriedWald GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

Der FriedWald Schönebeck (Elbe) unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. Das Betreten des FriedWaldes ist ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Jeder Besucher des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der FriedWald GmbH oder der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.

- (2) Innerhalb des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) ist es insbesondere nicht gestattet,
- Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald oder die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der FriedWald GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers durchzuführen,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen,
 - zu lagern oder zu campen.

(3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann in Abstimmung mit der FriedWald GmbH Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der FriedWald GmbH. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

§ 6 Durchführung der Beisetzung

(1) Termine für die Beisetzung sind mit der FriedWald GmbH zu vereinbaren.

(2) Die FriedWald GmbH sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im FriedWald sind.

(3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Schönebeck (Elbe) in Abstimmung mit der FriedWald GmbH. Die Beisetzung wird ausschließlich von der FriedWald GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

(4) Die FriedWald GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.

(5) Zur Beisetzung sind nur FriedWald-Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen. Die Urnenlöcher werden von der FriedWald GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbäumchen beigelegt.

(6) Umbettungen der Urnen aus dem FriedWald oder innerhalb des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

(1) Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren ab Inbetriebnahme des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) verliehen.

(2) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 8 Vorschriften zur Gestaltung

(1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Schönebeck (Elbe)

darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet,

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen oder
- Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 9 Markierungen

(1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum durch die FriedWald GmbH angebracht wird (sogenannte Baumrönde). Daneben ist die Anbringung einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfäche von 12 x 10 cm erlaubt.

(2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

(1) Der FriedWald Schönebeck (Elbe) ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Die FriedWald GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 11 Haftung

(1) Das Betreten des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes sowie gemäß den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.

(2) Die FriedWald GmbH und die Stadt Schönebeck (Elbe) haften bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

(3) Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßem Betreten bzw. Benutzen des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) bzw. durch unbefugte Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Entgelte

(1) Für die Nutzung des FriedWaldes Schönebeck (Elbe) erhebt die FriedWald GmbH privatrechtliche Entgelte, die die Kosten für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.

(2) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der FriedWald GmbH.

(3) Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Schönebeck (Elbe) erwirbt oder sonstige Leistungen der FriedWald GmbH oder eines von ihr beauftragten Dritten im FriedWald Schönebeck (Elbe) in Anspruch nimmt.

(4) Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung der FriedWald GmbH, fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13 Dokumentation

Die FriedWald GmbH führt in Listenform ein Register der veräußerten Bäume und der beigelegten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird der Stadt Schönebeck (Elbe) jeweils zum Monatsende als Nachweis vorgelegt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten


(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der FriedWald GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers nicht Folge leistet,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe a) Beisetzungen stört,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe f) den Wald oder die Anlagen verunreinigt,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der FriedWald GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers durchführt,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe i) raucht,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe j) Feuer macht,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe k) Hunde frei laufen lässt,
- entgegen § 5 Abs. 2 Buchstabe l) lagert oder campet,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- entgegen § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume und den Waldboden verändert,
- entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,
- entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt,
- entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe c) Kerzen oder Lampen aufstellt,
- entgegen § 8 Abs. 2 Buchstabe d) Anpflanzungen vornimmt.

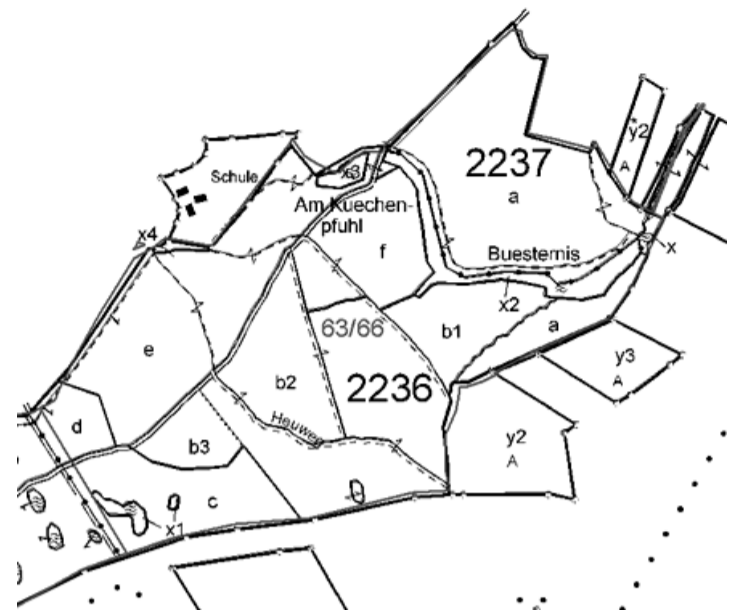
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Schönebeck, den 15.05.2014


Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage Übersichtskarte Fläche FriedWald Schönebeck (Elbe)



Beschluss-Nummer: 0677/2014 Auslage Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 4 StrG LSA vom 28. Juli 1999

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt auf der Grundlage des § 4 StrG LSA vom 28. Juli 1999 die Auslage des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0678/2014 Abwägungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 2. Änderung-zugleich Erweiterung als Bauabwägungsplan der Innenentwicklung
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt:
Die im Rahmen des Verfahrens zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 2. Änderung-zugleich Erweiterung als Bauabwägungsplan der Innenentwicklung nach Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat gemäß § 1 (7) BauGB geprüft. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil des Beschlusses.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0679/2014 Satzungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 2. Änderung-zugleich Erweiterung als Bauabwägungsplan der Innenentwicklung
Gemäß § 10 (1) BauGB beschließt der Stadtrat den Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof – Barbyer Straße“ 2. Änderung-zugleich Erweiterung als Bauabwägungsplan der Innenentwicklung als Satzung. Sie besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschließlich der beiliegenden Gutachten. Die Begründung wird gebilligt.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Beschluss-Nummer: 0682/2014 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage aufgeführte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch
Oberbürgermeister

Anlage Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Ortschaft Plötzky in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) bestimmt, dass für die Abrechnungseinheit in der Ortschaft Plötzky anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheit

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlagen gebildet:

- | | | |
|-------------------------|-------------------|------------------------|
| 1. Thälmannstraße | 8. Waldstraße | 15. Birkenweg |
| 2. Mittelstraße | 9. Am Buhnkopp | 16. Der Kudergang |
| 3. Gartenstraße | 10. Fliederweg | 17. Magdeburger Straße |
| 4. Worth | 11. Robinienweg | 18. K.-Marx-Straße |
| 5. Trockener Hecht | 12. Akazienweg | 19. Salzstraße |
| 6. Schulstraße | 13. Waldseestraße | 20. Straße am Kloster |
| 7. A.-Schweitzer-Straße | 14. Friedhofsweg | |

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten), der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen, dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
- die Freilegung der Fläche,
- die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Nummer 3

die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- Randsteinen und Schrammborden,
- Rad- und Gehwegen,
- Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- Beleuchtungseinrichtungen,
- Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind und für

- die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleistung.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 50 %.

§ 5 Grundstück

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Verteilungsregelung

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abrechnungseinheit ein Vorteil entsteht.

(2) Der umlagefähige Aufwand wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe e) fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut und gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage oder im Fall von Buchstabe c) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes.

(4) Bei den in Abs. 3 Buchstabe e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 3 berücksichtigt. Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 3 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche hinzugezählt.

(5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind und, ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je 2,30 m Höhe des Bauwerks, bzw. bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe des Bauwerks, als ein Vollgeschoss gerechnet.

Die nach Absatz 3 bis 5 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

- mit 0,2 bei Grundstücken, die nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke)
- mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)

c) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiets (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebiets (§ 5 BauNVO) oder Mischgebiets (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Postgebäude und Praxen für freie Berufe) genutzt wird,

Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 4 Satz 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl. Bruchzahlen werden ab 0,5 aufgerundet, sonst abgerundet;

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;

f) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) bis e) überschritten wird;

g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse oder die Baumassenzahl nicht bestimmt ist,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 7 Beitragsatz

Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können von Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

§ 9 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 10 Billigkeitsregelung

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind bei der Heranziehung auf die Grundstücksfläche von 975 m² zu begrenzen. Die Zuschläge gemäß § 6 Abs. 4 bis 7 (nach Art und Maß der baulichen Nutzung) werden bei der Heranziehung nur auf Grund der Grundstücksfläche nach Satz 1 berechnet. Der dadurch entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Gemeinde. Als übergroß gelten Wohngrundstücke, deren - sich aus § 6 Abs. 3 ergebende - Fläche größer als 975 m² ist.

(2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Übergangsregelung

Erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 20 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, auf Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBl. I S. 622) beitragspflichtig.

§ 12 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Plötzky vom 17.02.1999, veröffentlicht durch Aushang in der Gemeinde vom 03.03.1999 bis 09.04.1999, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 15.05.2014



Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan

Beschluss-Nummer: 0683/2014
Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage aufgeführte Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch

Oberbürgermeister



Anlage
Satzung
über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Ortschaft Plötzky in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt von der in der Ortschaft Plötzky liegenden Abrechnungseinheit wiederkehrende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) und der Satzung über wiederkehrende Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Plötzky.

§ 2 Beitragsatz

Der Beitragsatz für den Ausbau der Schulstraße einschließlich Planungs- und Bauleitungskosten wird festgesetzt auf 0,13 EUR/m² anrechenbare Grundstücksgröße.

§ 3 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des Beitragssatzes für wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen der Gemeinde Plötzky vom 18.10.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 24.10.2000, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 15.05.2014

Knoblauch

Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0684/2014
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die nachfolgend aufgeführte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien.

Schönebeck (Elbe), 16.05.2014

Knoblauch

Oberbürgermeister



Anlage
Satzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe), Ortschaft Pretzien

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Ortschaft Pretzien in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).